

gen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen verhindern werden, es sei denn, es handelt sich um Verkäufe oder Lieferungen an die Regierung Sierra Leones über festgelegte Einreisepunkte, die in einer Liste enthalten sind, welche die Regierung dem Generalsekretär übermittelt, der die Liste umgehend an alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen weiterleitet;

3. *beschließt ferner*, daß die in Ziffer 2 genannten Beschränkungen nicht für den Verkauf oder die Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial gelten, die ausschließlich für den Einsatz in Sierra Leone durch die Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten oder die Vereinten Nationen bestimmt sind;

4. *beschließt*, daß die Staaten dem Ausschuß nach Resolution 1132 (1997) alle Exporte von Rüstungsgütern oder sonstigem Wehrmaterial aus ihrem Hoheitsgebiet nach Sierra Leone notifizieren werden, daß die Regierung Sierra Leones alle Einfuhren von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial kennzeichnen, registrieren und dem Ausschuß notifizieren wird und daß der Ausschuß dem Rat regelmäßig über die auf diesem Wege erhaltenen Notifikationen Bericht erstatten wird;

5. *beschließt außerdem*, daß alle Staaten die Einreise der von dem Ausschuß nach Resolution 1132 (1997) benannten führenden Mitglieder der ehemaligen Militärjunta und der Revolutionären Einheitsfront in ihr Hoheitsgebiet sowie deren Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet verhindern werden, mit der Maßgabe, daß die Ein- oder Durchreise solcher Personen durch beziehungsweise in einen bestimmten Staat von diesem Ausschuß genehmigt werden kann, sowie mit der Maßgabe, daß kein Staat durch diese Bestimmungen verpflichtet wird, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern;

6. *beschließt ferner*, daß der Ausschuß nach Resolution 1132 (1997) im Zusammenhang mit den Ziffern 2 und 5 auch weiterhin die in Ziffer 10 Buchstaben *a)*, *b)*, *c)*, *d)*, *f)* und *h)* der genannten Resolution bezeichneten Aufgaben wahrnehmen wird;

7. *bekundet seine Bereitschaft*, die in den Ziffern 2, 4 und 5 genannten Maßnahmen aufzuheben, sobald die Regierung Sierra Leones die volle Kontrolle über ihr gesamtes Hoheitsgebiet wiedererlangt hat und sobald alle nichtstaatlichen bewaffneten Kräfte entwaffnet und demobilisiert worden sind;

8. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat innerhalb von drei Monaten und erneut innerhalb von sechs Monaten nach der Verabschiedung dieser Resolution Bericht zu erstatten, insbesondere über die Exporte von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial nach Ziffer 2 und über die Fortschritte bei der Verwirklichung der in Ziffer 7 genannten Ziele;

9. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3889. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3902. Sitzung am 13. Juli 1998 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Nigerias, Österreichs und Sierra Leones einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Sierra Leone

Fünfter Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Sierra Leone (S/1998/486 und Add.1)²⁵⁰."

Resolution 1181 (1998) vom 13. Juli 1998

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten,

mit Genugtuung über die Anstrengungen, die die Regierung Sierra Leones auch weiterhin unternimmt, um friedliche und sichere Bedingungen in dem Land wiederherzustellen, eine wirksame Verwaltung und den demokratischen Prozeß wiedereinzuführen und die Aufgabe der nationalen Aussöhnung, des Wiederaufbaus und der Normalisierung anzugehen,

in Anerkennung des wichtigen Beitrags, den die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten zur Unterstützung dieser Ziele leistet,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 9. Juni 1998²⁵¹,

Kenntnis nehmend von den in Ziffer 17 des Berichts des Generalsekretärs beschriebenen Zielen, die die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten für ihre Überwachungsgruppe festgesetzt hat,

ernsthaft besorgt über die Verluste an Menschenleben und das unermeßliche Leid, das die Bevölkerung von Sierra Leone, namentlich die Flüchtlinge und Vertriebenen, infolge der fortdauernden Rebellenangriffe hat erdulden müssen, und insbesondere über die Not der von dem Konflikt betroffenen Kinder,

1. *verurteilt* den fortgesetzten Widerstand von Resten der gestürzten Junta und Mitgliedern der Revolutionären Einheitsfront gegen die Staatsgewalt der rechtmäßigen Regierung und die von ihnen begangenen Gewalttaten gegen die Zivilbevölkerung Sierra Leones und verlangt, daß sie sofort ihre Waffen niederlegen;

2. *betont* die Notwendigkeit der Förderung der nationalen Aussöhnung in Sierra Leone, legt allen Parteien in dem Land nahe, gemeinsam auf die Erreichung dieses Zieles hinzuwirken, und *begrüßt* die von dem Generalsekretär und

²⁵⁰ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for July, August and September 1998*.

²⁵¹ Ebd., Dokumente S/1998/486 und Add.1.

seinem Sonderbotschafter in dieser Hinsicht gewährte Unterstützung;

3. *begrüßt* den in dem Bericht des Generalsekretärs vom 9. Juni 1998²⁵¹ enthaltenen Vorschlag zur Einrichtung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone;

4. *nimmt davon Kenntnis*, daß die Regierung Sierra Leones einen mit der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und anderen Gebern vereinbarten Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsplan beschlossen hat;

5. *würdigt* die auf Ersuchen der Regierung Sierra Leones unternommenen Anstrengungen und die positive Rolle der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und ihrer Überwachungsgruppe bei der Wiederherstellung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität im gesamten Land und nimmt Kenntnis von der Unterstützung, die die Überwachungsgruppe bei der Umsetzung des von der Regierung Sierra Leones beschlossenen Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsplans gewährt, namentlich die Aufrechterhaltung der Sicherheit und die Übernahme der Verantwortung für die Einsammlung und Vernichtung der Waffen;

6. *beschließt*, die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone zunächst für einen Zeitraum von sechs Monaten bis zum 13. Januar 1999 einzurichten, und beschließt ferner, daß die Mission aus bis zu 70 Militärbeobachtern sowie einer kleinen Sanitätseinheit bestehen wird, samt der erforderlichen Ausrüstung und dem notwendigen zivilen Unterstützungspersonal, und daß die Mission den folgenden Auftrag hat:

a) die militärische und die Sicherheitslage im gesamten Land zu überwachen, soweit die Sicherheitsbedingungen es zulassen, und den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs regelmäßig darüber zu unterrichten, insbesondere mit dem Ziel festzustellen, wann ausreichend sichere Bedingungen für die Dislozierung weiterer Militärbeobachter nach der in Ziffer 7 beschriebenen ersten Phase herrschen;

b) die Entwaffnung und Demobilisierung der ehemaligen Kombattanten, die in sicheren Gebieten des Landes konzentriert sind, zu überwachen, einschließlich der Überwachung der Rolle der Überwachungsgruppe bei der Aufrechterhaltung der Sicherheit und der Einsammlung und Vernichtung der Waffen in diesen sicheren Gebieten;

c) bei der Überwachung der Einhaltung des humanitären Völkerrechts, namentlich an den Orten der Entwaffnung und Demobilisierung, soweit die Sicherheitsbedingungen es zulassen, behilflich zu sein;

d) die freiwillige Entwaffnung und Demobilisierung der Mitglieder der Zivilverteidigungskräfte zu überwachen, soweit die Sicherheitsbedingungen es zulassen;

7. *beschließt außerdem*, daß die in Ziffer 6 genannten Anteile der Mission wie im Bericht des Generalsekretärs

vorgesehen disloziert werden, wobei in der ersten Phase etwa 40 Militärbeobachter in die von der Überwachungsgruppe gesicherten Gebiete entsandt werden und spätere Dislozierungen stattfinden, sobald die Sicherheitsbedingungen es zulassen, vorbehaltlich der bei der Umsetzung des Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsplans erzielten Fortschritte und der Verfügbarkeit der notwendigen Ausrüstungsgegenstände und Ressourcen;

8. *beschließt ferner*, daß die Mission von dem Sonderbotschafter des Generalsekretärs geleitet wird, der zum Sonderbeauftragten für Sierra Leone ernannt wird, daß das Büro des Sonderbotschafters und sein Zivilpersonal in die Mission eingegliedert werden und daß das verstärkte Zivilpersonal, wie vom Generalsekretär in den Ziffern 74 und 75 seines Berichts empfohlen, unter anderem die folgenden Aufgaben wahrnehmen wird:

a) in Abstimmung mit den anderen internationalen Bemühungen die Beratung der Regierung Sierra Leones und der örtlichen Polizeibeamten auf dem Gebiet der polizeilichen Praxis, Ausbildung, Neuausstattung und Rekrutierung, insbesondere unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die international anerkannten Normen der Polizeiarbeit in demokratischen Gesellschaften zu beachten, sowie Beratung bei der Planung der Reform und Neugliederung der Polizei Sierra Leones und Verfolgung der dabei erzielten Fortschritte;

b) Berichterstattung über Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte in Sierra Leone und, im Benehmen mit den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, Unterstützung der Regierung Sierra Leones bei ihren Bemühungen, den Bedürfnissen des Landes auf dem Gebiet der Menschenrechte Rechnung zu tragen;

9. *begrüßt* die von der Überwachungsgruppe eingegangene Verpflichtung, für die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen zu sorgen, und begrüßt in diesem Zusammenhang außerdem die Absicht des Generalsekretärs, mit dem Vorsitzenden der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten Sicherheitsvereinbarungen für das Personal der Vereinten Nationen zu treffen und mit der Regierung Sierra Leones ein Abkommen über die Rechtsstellung der Mission zu schließen;

10. *beschließt*, daß die in Ziffer 6 genannten Anteile der Mission disloziert werden, sobald der Generalsekretär dem Rat mitteilt, daß die Sicherheitsvereinbarungen und das Abkommen über die Rechtsstellung der Mission geschlossen worden sind, und beschließt ferner, die Dislozierung der Mission im Lichte der herrschenden Sicherheitsbedingungen weiter zu prüfen;

11. *unterstreicht* die Notwendigkeit der vollen Zusammenarbeit und einer engen Koordinierung zwischen der Mission und der Überwachungsgruppe bei ihren jeweiligen operativen Tätigkeiten;

12. *verlangt*, daß alle Bürgerkriegsparteien und bewaffneten Kräfte in Sierra Leone den Status des Personals der

Mission sowie der Organisationen und Organe, die in ganz Sierra Leone humanitäre Hilfe gewähren, strikt achten, daß sie die Menschenrechte achten und die anwendbaren Regeln des humanitären Völkerrechts befolgen;

13. *bringt seine ernste Besorgnis* über die Berichte über grenzüberschreitende Waffenverschiebungen und die Unterstützung der Rebellen in Sierra Leone aus dem Ausland *zum Ausdruck*, begrüßt die vom Generalsekretär in seinem Bericht bekundete Absicht, mit allen beteiligten Parteien Maßnahmen zur Beendigung dieser Aktivitäten zu prüfen, und bekräftigt in diesem Zusammenhang die Verpflichtung aller Staaten, die Bestimmungen des mit Resolution 1171 (1998) vom 5. Juni 1998 verhängten Embargos für den Verkauf oder die Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial an Sierra Leone strikt einzuhalten und alle Verstöße gegen das Waffenembargo dem Ausschuß nach Resolution 1132 (1997) vom 8. Oktober 1997 zur Kenntnis zu bringen;

14. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Regierung Sierra Leones unternimmt, um auf nationaler Ebene wirksame Maßnahmen zu koordinieren, die den Bedürfnissen der von dem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder gerecht werden, sowie die Empfehlung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder in bewaffneten Konflikten, Sierra Leone zu einem der Pilotprojekte für ein besser abgestimmtes und wirksameres Eingehen auf die Bedürfnisse von Kindern im Kontext der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit zu erklären;

15. *begrüßt außerdem* den Beschluß des Generalsekretärs, eine Konferenz auf hoher Ebene einzuberufen, mit dem Ziel, Hilfe für friedensichernde Tätigkeiten, Nothilfe- und humanitären Bedarf sowie den Wiederaufbau und die Normalisierung in Sierra Leone zu mobilisieren;

16. *wiederholt seinen dringenden Aufruf* an die Staaten, Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, der zu dem Zweck eingerichtet wurde, die friedensichernden und damit zusammenhängenden Tätigkeiten in Sierra Leone zu unterstützen, der Überwachungsgruppe technische und logistische Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer friedenssichernden Aufgabe zu gewähren und anderen Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten die Bereitstellung zusätzlicher Truppen zur Verstärkung der von der Überwachungsgruppe in Sierra Leone dislozierten Kräfte zu erleichtern;

17. *fordert* alle Staaten und internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, Sierra Leone in Antwort auf den am 24. Juni 1998 ergangenen konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappell dringend humanitäre Hilfe zu gewähren;

18. *ermutigt* alle Staaten und internationalen Organisationen, die längerfristigen Aufgaben des Wiederaufbaus und der wirtschaftlichen und sozialen Gesundung und Entwicklung in Sierra Leone zu unterstützen und daran mitzuwirken;

19. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat innerhalb von 30 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution einen

ersten Bericht und danach alle 60 Tage einen weiteren Bericht über die Dislozierung der Mission und die Fortschritte der Mission bei der Erfüllung ihres Auftrags vorzulegen und den Rat außerdem über die Pläne für die späteren Phasen der Dislozierung der Mission zu unterrichten, sobald die Sicherheitsbedingungen ihre Durchführung zulassen;

20. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3902. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 21. Juli 1998 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁵²:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 16. Juli 1998 betreffend Ihren Vorschlag, Ägypten, China, Indien, Kenia, Kirgisistan, Neuseeland, Pakistan, die Russische Föderation, Sambia und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland in die Liste der Mitgliedstaaten aufzunehmen, die Militärpersonal für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone zur Verfügung stellen²⁵³, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu. Die Ratsmitglieder nehmen außerdem davon Kenntnis, daß Brigadegeneral Subhash C. Joshi (Indien) Leitender Militärbeobachter der Mission wird."

Am 5. August 1998 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁵⁴:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 3. August 1998 betreffend die Festlegung von Sicherheitsvereinbarungen für das Personal der Vereinten Nationen mit dem Vorsitzenden der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und dem Abschluß des Abkommens über die Rechtsstellung der Mission mit der Regierung Sierra Leones²⁵⁵ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen Kenntnis von den in Ihrem Schreiben enthaltenen Informationen betreffend die Durchführung der Ziffern 9 und 10 der Resolution 1181 (1998)."

Auf seiner 3957. Sitzung am 18. Dezember 1998 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation in Sierra Leone

Dritter Zwischenbericht des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (S/1998/1176)²⁵⁶."

²⁵² S/1998/674.

²⁵³ S/1998/673.

²⁵⁴ S/1998/715.

²⁵⁵ S/1998/714.

²⁵⁶ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for October, November and December 1998*.